



SENIORENZENTRUM IM MORGEN
 Püntenstrasse 6 · 8104 Weiningen
 Telefon 044 752 17 17 · Fax 044 752 17 18
 e-mail: info@aphweiningen.ch
 Verbandsgemeinden Ober- und
 Unterengstringen, Weiningen,
 Geroldswil, Oetwil a.d.L.

TAXORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2020

1. Übersicht

Grund-taxe	Betreuungs-taxe		Pflegetaxe			
			BESA-Minuten	Pflegezuschlag Krankenkassen	Eigenbeteiligung Bewohnernde	Pflegezuschlag Gemeinden inkl. MiGeL
120.00	52.00	0	0.00	0.00	0.00	0.00
120.00	52.00	01 - 20	09.60	6.00	0.00	15.60
		21 - 40	19.20	23.00	3.25	45.45
		41 - 60	28.80	23.00	23.70	75.50
120.00	52.00	61 - 80	38.40	23.00	44.30	105.70
		81 - 100	48.00	23.00	65.00	136.00
		101 - 120	57.60	23.00	85.85	166.45
120.00	52.00	121 - 140	67.20	23.00	106.85	197.05
		141 - 160	76.80	23.00	128.05	227.85
		161 - 180	86.40	23.00	149.40	258.80
120.00	52.00	181 - 200	96.00	23.00	170.90	289.90
		201 - 220	105.60	23.00	192.50	321.10
		221 +	115.20	23.00	214.30	352.50

Preise in Schweizer Franken CHF

Grundtaxe, Betreuungstaxe und Pflorgetaxe

Die Grundtaxe, Betreuungstaxe und Pflorgetaxe werden nach effektiven Monatstagen der Bewohnerin, bzw. des Bewohners in Rechnung gestellt.

2. Grundtaxe

In der Grundtaxe inbegriffen sind die Zimmernutzung, täglich drei Mahlzeiten, Diätkost, Besorgung der Bett-, Toiletten- und Leibwäsche, Heizung, Warmwasser, Stromverbrauch und die Zimmerreinigung.

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe wird für folgende Dienstleistungen erhoben: aktivierungstherapeutische Angebote, Veranstaltungen, Erhalten von Fertigkeiten soweit möglich, Unterstützung der Bewohner in täglichen Dingen wie Post holen, Briefe schreiben, Transporte organisieren, Besorgungen machen, Begleiten zu Terminen, Grundordnung im Zimmer aufrecht erhalten, Betreuung und Alltagskontakte mit Angehörigen und Beratung in nicht medizinischen Fragen (unvollständige Auflistung). Es erfolgt keine Rückerstattung falls angebotene Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Pflorgetaxe

Die „Pflorgetaxe“ setzt sich aus den Pflegezuschlägen und Eigenbeteiligung zusammen.

Pflegezuschlag Krankenkasse

Der „Pflegezuschlag Krankenkasse“ richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz CURAVIVA mit dem Verband Zürcher Krankenversicherer und nach dem verfügbaren Tarif. Abweichungen können möglich sein.

Eigenbeteiligung zulasten der Bewohnerinnen und Bewohner

Der „Eigenbeteiligung Bewohnende“ richtet sich nach den Kosten des Seniorenzentrums und kann sich an den vom Kanton definierten Normkosten orientieren.

Pflegezuschlag Gemeinde

Der „Pflegezuschlag Gemeinde“ kann sich an den vom Kanton definierten Normkosten orientieren. Abweichungen können möglich sein. Sie beinhalten auch die MiGeL-Zuschläge.

3. Zweizimmerwohnung und Zweierappartement:

Für eine Zweizimmerwohnung beträgt die Grundtaxe für Ehepaare CHF 230.00 pro Tag. Für eine Einzelbelegung beträgt die Grundtaxe CHF 212.00 pro Tag.

Für ein Zweierappartement der Grösse 176/78 (kleinere Grundfläche) beträgt die Grundtaxe für Ehepaare CHF 192.00 pro Tag. Bei einer Belegung mit einer Person CHF 174.00 pro Tag.

Ferienaufenthalte

Für vorübergehende Aufenthalte bis 60 Tage beträgt die Grundtaxe CHF 150.00 pro Tag. (Einzelzimmer im Altersheim oder Bett in Doppelzimmer in der Pflegeabteilung, je nach BESA-Stufe)

Aufenthalte für Akut- und Übergangspflege

Die Grundtaxe beträgt provisorisch CHF 168.00 pro Tag im Doppelzimmer (Bett in Doppelzimmer in der Pflegeabteilung). Die Pflegepauschale richtet sich nach den Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

4. Zuschlag für Einerzimmer/Appartement

Für die Benutzung von Einerzimmer und Appartements in der Pflegeabteilung und im Altersheim wird ab BESA-Stufe 07 (ab BESA-Minuten 121) ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Person und Tag erhoben.

5. Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden

Personen, die vor Eintritt in das Seniorenzentrum ihren Wohnsitz weniger als drei Jahre in einer der fünf Verbandsgemeinden hatten, bezahlen zuzüglich zur Grundtaxe einen Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag während der ersten drei Jahre ihres Aufenthaltes im Seniorenzentrum Im Morgen.

Für Ehepaare beträgt dieser Zuschlag CHF 20.00 pro Tag.

6. Pflegezuschlag nach BESA-System

Die Erfassung und Verrechnung der Pflege- und Behandlungsleistungen erfolgen nach dem BESA-System. Erläuterungen gemäss Beilage.

7. Zusätzliche Kosten und Zusatzleistungen

Zusatzleistungen, wie die Beanspruchung der Mitarbeitenden für besondere Aufgaben, Gästeverpflegung, aufwändige Personen-Suchaktionen, Flickdienst, Chemische Reinigung, Transportdienste, Coiffeur und Pédicure, usw. werden als zusätzliche Kosten mit einem Stundenansatz von CHF 65.00 separat verrechnet.

Bettenmachen wird nur bei BESA-Stufe 0 als Zusatzleistung verrechnet.

Weitere Beispiele von Zusatzleistungen zulasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners sind:

- Ärztliche Dienstleistungen und Medikamente
- Physiotherapie
- ausserordentliche Zimmerreinigung
- ausserordentlicher Wechsel der Bettwäsche (bis und mit BESA-Stufe 06)
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse
- Abgabe von Hilfsmitteln, wie Gehhilfen, Rollatoren, Rollstühle usw.
- Getränke (ausgenommen Tee) nach Preisliste

Unterliegen die zusätzlichen Kosten und Zusatzleistungen der gesetzlichen Mehrwertsteuerpflicht, so werden diese Kosten und Leistungen inklusive den aktuell gültigen MWST-Sätzen in Rechnung gestellt.

Die in Rechnung gestellten Gebühren externer Dienstleister wie die Anschlussgebühren für Telefon und Kabelfernsehen werden nach Aufwand belastet oder von diesen direkt gefordert.

8. Ein- und Austrittstage

Diese Tage werden voll verrechnet.

9. Taxreduktion

Bei Abwesenheit bis zu drei aufeinander folgenden Tagen pro Kalendermonat ist die volle Grundtaxe zu bezahlen. Ab dem 4. Tag wird für gemeldete Abwesenheiten die Grundtaxe um CHF 18.00 ermässigt. Bei ärztlich verordneter und gemeldeter Abwesenheit aufgrund eines Spital- oder Kuraufenthaltes wird die Grundtaxe ab dem ersten Tag um CHF 18.00 ermässigt.

10. Zuständigkeiten

Auf Antrag der Zentrumsleitung kann der Fachvorstand Ausnahmen zur vorliegenden Taxordnung bewilligen. Allfällige Einsprachen gegen Entscheide der Zentrumsleitung sind in schriftlicher Form an den Fachvorstand zu richten, der diese abschliessend behandelt.

11. Änderung der Taxordnung

Änderungen der Taxordnung, welche eine Erhöhung der Beträge für die Bewohnerinnen und der Bewohner vorsehen, werden den Bewohnern des Seniorenzentrums zwei Monate vor Inkrafttreten auf ein Monatsende schriftlich mitgeteilt.

Änderungen der Taxordnung, welche eine Reduktion der Beträge für die Bewohnerinnen und der Bewohner vorsehen sowie Änderungen von Krankenkassen- und Gemeindebeiträge können auch innert Monatsfrist auf ein Monatsende oder rückwirkend schriftlich mitgeteilt werden.

Weiningen, 22. Oktober 2019

Zweckverband Seniorenzentrum
Im Morgen, Weiningen
Der Fachvorstand